

§ 097 UrhG

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei [Wiederholungsgefahr](#) auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder [fahrlässig](#) vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ [70 UrhG](#)), Lichtbildner (§ [72 UrhG](#)) und ausübende Künstler (§ [73 UrhG](#)) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in [Geld](#) verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Fassung ab 01. Sept 2008

Fassung bis einschl 31. Aug 2008

§ [97 UrhG](#) Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei [Wiederholungsgefahr](#) auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer [Vorsatz](#) oder [Fahrlässigkeit](#) zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadensersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

(2) Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können, wenn dem Verletzer [Vorsatz](#) oder [Fahrlässigkeit](#) zur Last fällt, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in [Geld](#) verlangen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.